

17.01.91

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**A. Zielsetzung**

Die Umsetzung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (88/357/EWG) erfordert, daß die Pflichtversicherungsverträge über die Haftpflicht- und Unfallversicherung des Luftfahrzeughalters nicht nur mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden können, welche im Bundesgebiet zugelassen sind, sondern auch mit Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

B. Lösung

Durch Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist sicherzustellen, daß im Bereich der Haftpflichtversicherung und der Unfallversicherung der Luftfahrzeughalter der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungspflicht dadurch genügen kann, daß der Versicherungsvertrag mit einem Versicherer mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geschlossen wird.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder zusätzliche Kosten.

Aufgrund der zu erwartenden Verstärkung des Wettbewerbs ist tendenziell mit einer Stabilisierung des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus zu rechnen, deren Umfang sich jedoch im voraus nicht exakt quantifizieren läßt.

Bundesrat

Drucksache 29/91

17.01.91

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 950 00 - Lu 82/91

Bonn, den 17. Januar 1991

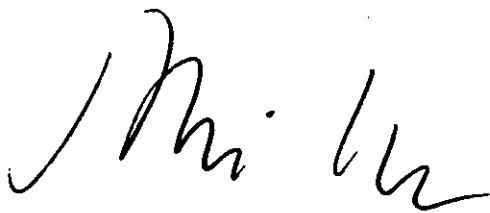
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte
Verordnung zur Änderung der
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
vom 1990

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

§ 102 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1097) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 102

- (1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem Versicherer mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland zu schließen.
- (2) Dies gilt nicht für Haftpflichtversicherungsverträge der Halter ausländischer Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 2. Jedoch kann die Anerkennung einer Haftpflichtversicherung, welche mit einem Versicherer abgeschlossen wurde, der weder seinen Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das Flugzeug eingetragen ist, eine mit einem Versicherer mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugführers nicht anerkannt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

I.

Allgemeines

Die Umsetzung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (88/357/EWG) erfordert, daß die Pflichtversicherungsverträge über die Haftpflicht- und Unfallversicherung des Luftfahrzeughalters nicht nur mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden können, welche im Bundesgebiet zugelassen sind, sondern auch mit Versicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Verordnung kann sich damit begnügen, den Kreis der Versicherer, mit denen Pflichtversicherungsverträge abgeschlossen werden können, von den im Bundesgebiet zugelassenen auf die im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften ansässigen auszuweiten, da mit dem Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) vom 28. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1249) die nötigen Vorkehrungen gegen Mißbrauch getroffen sind. Danach müssen die für Pflichtversicherungen verwendeten allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Versicherer durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt werden. Dies gilt sowohl beim Betreiben des Versicherungsgeschäftes durch in der Bundesrepublik ansässige Mittelspersonen als auch bei der sog. Korrespondenzversicherung. Durch Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag wurde dabei sichergestellt, daß Versicherungsverträge, deren Vorhandensein das Bundesrecht vorschreibt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen müssen.

Das Vorhaben dürfte aufgrund der zu erwartenden Verstärkung des Wettbewerbs eine stabilisierende Wirkung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau zur Folge haben.

Die Verordnung bedarf nach § 32 Abs. 1 Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates.

II.

Besonderes

Zu Artikel 1:

Der neue § 102 Abs. 1 LuftVZO enthält die entscheidende Ausdehnung des Kreises der möglichen Versicherer im Bereich der Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeughalter. Da § 106 Abs. 2 der LuftVZO für die Unfallversicherung auf den zu ändernden § 102 verweist, bezieht sich die Ausdehnung des Kreises der Versicherer auch auf die Unfallversicherung für Fluggäste.

Gemäß § 102 Abs. 2 LuftVZO gilt die Beschränkung des Absatzes 1 nicht für Halter ausländischer Luftfahrzeuge, wenn die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung der Versicherung verbürgt ist. Die Gegenseitigkeitsklausel wird dem Europäischen Gemeinschaftsrecht angepaßt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

01.03.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-
Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.